

Besondere Bedingung Nr. 5066 Papierindustrie, Holzplattenindustrie (Einschluss)

Schäden an Filzen, Sieben und Bespannungen von Papier-, Pappen- und Entwässerungsmaschinen werden nur als Folgeschäden eines ersatzpflichtigen Schadens an der Maschine selbst ersetzt. Bei der Bemessung der Entschädigung wird die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.